

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 9971

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Verein Bödeli-Bibliothek, jährliche wiederkehrender Standortgemeindebeitrag nach kantonalem Kulturförderungsgesetz

Ausgangslage

Mit dem kantonalen Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG, BSG 423.11) und der kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV, BSG 423.411.1) wurde die Finanzierung von Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung ab dem Jahr 2017 neu geregelt. Seit 2017 tragen die Standortgemeinde 50 Prozent, der Kanton 40 Prozent und die Regionsgemeinden 10 Prozent der Beiträge der öffentlichen Hand an Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung. Für Regionalbibliotheken beträgt der Kantonsanteil nur 20 Prozent. Standortgemeinde und Regionsgemeinden können die Aufteilung ihrer Anteile anders festlegen. Nach Artikel 27 KKFG kann der Kanton mehrere Gemeinden als Standortgemeinde einer Kulturinstitution von regionaler Bedeutung bezeichnen. Er hat dies auf Antrag der Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen (IMU) für das Kunsthaus Interlaken und für die Interlaken Classics und ab 2021 neu auch für die Bödeli-Bibliothek getan. Die drei Gemeinderäte haben das interne Verhältnis der drei Gemeinden mit einem Vertrag über die Zusammenarbeit betreffend gemeinsame Standortgemeinde nach kantonalem Kulturförderungsgesetz geregelt. Der Kanton Bern, die Regionalkonferenz Oberland-Ost und die Sitzgemeinde schliessen mit den unterstützten Organisationen jeweils für vier Jahre geltende Leistungsvereinbarungen ab.

Für die Region Oberland-Ost sind in Ziffer 6.2. des Anhangs zur KKFV folgende Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung aufgeführt worden:

- Kunsthaus Interlaken (Standortgemeinde Interlaken, Matten bei Interlaken, Unterseen),
- Interlaken Classics (Standortgemeinde Interlaken, Matten bei Interlaken, Unterseen),
- Musikfestwoche Meiringen (Standortgemeinde Meiringen),
- Stiftung Holzbildhauerei Brienz (Standortgemeinde Brienz) und
- neu ab 2021 die Bödeli-Bibliothek als Regionalbibliothek (Standortgemeinde Interlaken, Matten bei Interlaken, Unterseen).

Leistungsvereinbarung mit dem Verein Bödeli-Bibliothek

Die Bödeli-Bibliothek übernimmt die Funktion einer Regionalbibliothek und kann damit nach der kantonalen Kulturförderungsgesetzgebung unterstützt werden. Der Kanton, die Regionalkonferenz Oberland-Ost und die Standortgemeinde Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen haben sich auf einen jährlichen Beitrag von 217'000 Franken an den Verein Bödeli-Bibliothek verständigt. Davon sollen der Kanton 20 Prozent (43'400 Franken), die Regionsgemeinden 15 Prozent (32'550 Franken) und die drei Bödelige-meinden als Sitzgemeinde 65 Prozent (141'050 Franken) übernehmen. Die Gemeinderäte Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen haben sich im Sitzgemeindevertrag KKFG-Standortgemeinde IMU auf eine Verteilung ihres Anteils nach Bevölkerungszahl verständigt (Bödelischlüssel 2020). Dies entspricht der bisherigen Unterstützung des Vereins durch die drei Gemeinden und ergibt in Franken:

Interlaken	36,4 Prozent	51'342 Franken
Matten bei Interlaken	26,5 Prozent	37'378 Franken
Unterseen	37,1 Prozent	52'330 Franken

Mit der neuen Unterstützung nach Kulturförderungsgesetz entfallen die bisherigen Beiträge der drei Bodeligemeinden an den Verein Bodeli-Bibliothek.

Finanzielles

Für die drei Bodeligemeinden bedeutet die Neuregelung mit den Beitragszahlungen des Kantons und der Regionsgemeinden eine Entlastung gegenüber dem Rechnungsjahr 2020. Der Gemeindebeitrag 2020 an den Verein Bodeli-Bibliothek ist mit 64'800 Franken budgetiert, was rund 13'000 Franken über dem Gemeindebeitrag ab 2021 liegt. Der Beitrag 2020 ist insbesondere auch durch den Umzug der Bodeli-Bibliothek an die Spielmatte 3 in Unterseen bedingt, der auf den 1. August 2019 erfolgt ist. 2019 betrug der Beitrag an die Bodeli-Bibliothek (exklusive Beitrag an die Umbaukosten in Unterseen und an die Umzugskosten) rund 56'400 Franken. Die Mieteinnahmen der Gemeinde für die Räumlichkeiten am Marktplatz beliefen sich auf 17'200 Franken, so dass Interlaken 2019 netto 39'200 Franken (exklusive Beitrag an die Umbaukosten in Unterseen und die Umzugskosten) an die Bodeli-Bibliothek zahlte. 2017 und 2018 betragen die Nettoszahungen an die Bodeli-Bibliothek nach Abzug der Mietzinseinnahmen 23'000 Franken bzw. 22'200 Franken. Die Erhöhung auf 64'000 Franken im Jahr 2020 entspricht dem Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 16. August 2016 zur Leistungsvereinbarung 2017 bis 2020 mit dem Verein Bodeli-Bibliothek.

Leistungsvertrag

Der Leistungsvertrag 2021 bis 2024 mit dem Verein Bodeli-Bibliothek ist durch alle Beteiligten gemeinsam ausgehandelt worden. Da bei dieser Konstellation keine Änderungen am Vertrag vorgenommen werden können, wird hier auf den Inhalt nicht weiter eingegangen. Der neue Leistungsvertrag hätte durch den Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Grossen Gemeinderat beschlossen werden können. Die Parteien sehen jedoch die formelle Zustimmung des Grossen Gemeinderats zum Leistungsvertrag vor. Die Leistungsverträge für spätere Beitragsperioden müssen dann dem Grossen Gemeinderat nicht mehr vorgelegt werden, soweit keine Beitragserhöhung vorgesehen wird oder eine Beitragserhöhung innerhalb von maximal zehn Prozent des bereits bewilligten Beitrags.

Rechtliches

Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben ist die Ausgabenbefugnis zehn Mal kleiner als bei einmaligen Ausgaben (Artikel 87 Absatz 3 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, OgR 2000, ISR 101.1). Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a OgR 2000 beschliesst der Grosse Gemeinderat abschliessend wiederkehrende Ausgaben zwischen 15'000 und 80'000 Franken. Die wiederkehrende Kreditbewilligung für jährlich 51'342 Franken fällt damit in die Zuständigkeit des Parlaments.

Folgen einer Ablehnung der neuen Beitragsregelung

Sollten der Grosse Gemeinderat oder die zuständigen Organe der Gemeinden Matten bei Interlaken oder Unterseen den jeweiligen Sitzgemeindebeitrag an den Verein Bodeli-Bibliothek ablehnen, würde dies bedeuten, dass die Bodeli-Bibliothek weiterhin Gemeindebibliothek für die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen wäre und keinen Anspruch auf Kantonsgelder oder Gelder der Regionalkonferenz Oberland-Ost hätte. Die drei Bodeligemeinden könnten mit dem Verein Bodeli-Bibliothek eine neue Leistungsvereinbarung im Rahmen der bisherigen Beiträge aushandeln. Da die vom Grossen Gemeinderat am 16. August 2016 beschlossene Beitragserhöhung auf die Jahre 2017 bis 2020 befristet ist, würde auch ein Weiterführen der bisherigen Regelung einen Kreditbeschluss des Grossen Gemeinderats erfordern.

Dasselbe gilt, wenn die Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost den Beitrag der Regionsgemeinden ablehnen würde (in der Abstimmung darüber sind die Gemeinde Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen nicht stimmberechtigt).

Antrag

- 1. Der Leistungsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen, dem Kanton Bern und den übrigen Regionsgemeinden mit dem Verein Bödeli-Bibliothek für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 wird genehmigt.**
- 2. Für den Interlakner Beitrag ab 2021 an den Verein Bödeli-Bibliothek wird ein jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit von CHF 51'342.00 bewilligt.**
- 3. Der Leistungsvertrag 2021 bis 2024 kann unterzeichnet werden, sobald auch die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen ihren Beiträgen rechtskräftig zugestimmt haben.**
- 4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Leistungsverträge für weitere Beitragsperioden abschliessend zu beschliessen, solange der Interlakner Beitrag innerhalb von zehn Prozent des Beitrags für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 liegt und auch die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen ihre Beiträge für neue Beitragsperioden beschliessen.**

Interlaken, 1. April 2020

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

- Leistungsvertrag Verein Bödeli-Bibliothek
- Zusammenarbeitsvertrag gemeinsame Standortgemeinde nach kantonalem Kulturförderungsgesetz

LEISTUNGSVERTRAG KULTURINSTITUTIONEN VON REGIONALER BEDEUTUNG

zwischen

den **Einwohnergemeinden Interlaken, Matten und Unterseen**, vertreten durch die
Einwohnergemeinde Interlaken, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberland-Ost**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz
Oberland-Ost, handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein Bödli Bibliothek Interlaken**,
handelnd durch die Bibliothekskommission (Vorstand) gemäss Statuten vom 12. März 2012,

(nachstehend **Verein** genannt)

für die Beitragsperiode 2021 - 2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Sitzgemeindevertrag KKFG-Standortgemeinde IMU (in Kraft seit 01.01.2016)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

- ¹ Der Verein Bödli Bibliothek Interlaken ist gemäss Zweckbestimmung seiner Statuten die Trägerschaft einer öffentlichen Gemeindebibliothek für die Bevölkerung der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen.
- ² Der Verein stellt zudem auf der Grundlage des vorliegenden Leistungsvertrags den Betrieb als Regionalbibliothek sicher.
- ³ Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber anerkennen die Freiheit des Vereins in Bezug auf die Auswahl der Medien und Informationen und respektieren seine Programmfreiheit.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen

Der Verein erbringt als Regionalbibliothek folgende Leistungen:

- a Bestand:
 - Er stellt Print-, audiovisuelle und digitale Medien respektive deren Zugang für die Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen der Region bereit.
 - Er bietet dabei eine aktuelle und ausgewogene Auswahl an Belletristik, Sachliteratur und Regionalia an.
 - Die Bestände sind vollständig online recherchierbar.
- b Nutzung:
 - Er betreibt an zentraler, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbarer Lage eine öffentliche Bibliothek und stellt den physischen Zugang zu den Medien und öffentlich nutzbaren Arbeitsplätzen mit Strom- und Internetanschluss sowie mindestens 1 Arbeitsplatz mit Computer zu adäquaten und benutzerfreundlichen Öffnungszeiten sicher.
 - Er bietet öffentliche und schulische Vermittlungsangebote an.
 - Er führt öffentliche Veranstaltungen durch mit dem Ziel, ein breites Publikum zu erreichen und die Lesekompetenz von verschiedenen Alters- und Zielgruppen zu fördern. Er führt regelmässig Benutzerschulungen und Führungen durch.
 - Er führt für die Schülerinnen und Schüler der Region regelmässig Benutzerschulungen und Führungen durch. Er steht den Schulen zudem für lesefördernde Massnahmen und entsprechenden Unterricht zur Verfügung.
- c Personal:
 - Er stellt mindestens zwei Vollzeitäquivalenzstellen für den Betrieb der Bibliothek sicher.
 - Er stellt eine fachlich ausgebildete Bibliotheksleitung sicher.
- d Kooperation und Unterstützung:
 - Er fördert die Vernetzung aller Gemeinde- und Schulbibliotheken der Region und organisiert mindestens ein jährliches Treffen.

- Er bietet den Verantwortlichen der Schul- und Gemeindebibliotheken kostenlose Beratungen an, unterstützt gemeinsame Vorhaben und koordiniert den Wissensaustausch insbesondere im Bereich der öffentlichen und schulischen Vermittlungsangebote.
- Er fördert die Harmonisierung der Software-Anwendungen der Verbundbibliotheken sowie der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region.
- Er ist Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung der Medien (u.a. Katalogisierung).

Art. 4 Katalog der Vorhaben

¹ Der Verein bringt sich aktiv beim Prozess um einen neuen Standort im Rahmen des Projekts Aula Alpenstrasse der Gemeinde Interlaken ein.

² Die Regionalbibliothek wird in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu einem Begegnungsort.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

¹ Der Verein sichert den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen je einen Sitz in der Bibliothekskommission (Vereinsvorstand) zu.

² Der Verein arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.

³ Der Verein orientiert sich an der Strategie der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für das Netz der Regionalbibliotheken.

⁴ Der Verein legt Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Benutzungsgebühren so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

⁵ Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

⁶ Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

⁷ Die Bibliotheksleitung oder zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter verfügt über eine Ausbildung als I+D-Spezialist oder –Spezialistin (bei Anstellung von neuem Personal zu erfüllen). Der Verein stellt einen Praktikumsarbeitsplatz zur Verfügung (bei Anstellung von entsprechendem Personal zu erfüllen).

⁸ Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.

⁹ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.

¹⁰ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

¹¹ Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.

¹² Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

¹³ Der Verein ist Mitglied des Fachverbands Bibliosuisse und engagiert sich bei der digitalen Bibliothek dibiBE.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 217'000**.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:

- a die KKFG-Standortgemeinden IMU gemäss Sitzgemeindevertrag gemeinsam 65 Prozent, d.h. CHF 141'050, aufgeteilt gemäss Bödelischlüssel 2020 auf:
 - Einwohnergemeinde Interlaken CHF 51'342 (~36.4 Prozent)
 - Einwohnergemeinde Matten CHF 37'378 (~26.5 Prozent)
 - Einwohnergemeinde Unterseen CHF 52'330 (~37.1 Prozent)

- b der Kanton Bern 20 Prozent, d. h. CHF 43'400

- c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 15 Prozent, d.h. CHF 32'550.

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete und Nebenkosten der durch den Verein benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

¹ Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

² Der Verein erwirtschaftet Eigenmittel aus Gebühreneinnahmen aus Ausleihen und Dienstleistungen sowie weiteren Einnahmen.

³ Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.

⁴ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Standortgemeinden entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 31. Juli an den Verein weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

- ¹ Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Der Verein lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- ³ Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Der Verein unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens am 30. April des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31.12. des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und den Finanzplan für die nachfolgenden 3 Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil.
- ³ Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Veranstaltungen kostenlos besuchen.
- ² Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten des Vereins. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Bibliothekskommission (Vorstand) des Vereins Bödli Bibliothek Interlaken, den Grossen Gemeinderat Interlaken (für die KKFG-Sitzgemeinde IMU gemäss Sitzgemeindevertrag), die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.
- ³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- ⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.
- ⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt. Er wird vierfach als Original zuhänden der Vertragspartner ausgefertigt:

- Verein Bödeli Bibliothek Interlaken

Interlaken, den _____
(Datum des Beschlusses)

Vereinspräsident:

Bibliotheksleitung:

Kaspar Studer

Beatrice Meyer

- KKFG-Standortgemeinde IMU (Interlaken, Matten, Unterseen; gemäss Sitzgemeindevertrag)

Interlaken, den _____
(Datum des Beschlusses)

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Urs Graf

Philipp Goetschi

- Regionalkonferenz Oberland-Ost

Interlaken, den _____
(Datum des Beschlusses)

Regionspräsident:

Geschäftsführer:

Peter Aeschimann

Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. _____ vom _____
(Datum)

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Anhang 1: Reporting-Blatt zum Leistungsvertrag Verein Bödéli Bibliothek Interlaken

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2020 (01.01.- 31.12.2020)	Ist-Wert 2021 (01.01.- 31.12.2021)	Ist-Wert 2022 (01.01.- 31.12.2022)	Ist-Wert 2023 (01.01.- 31.12.2023)	Ist-Wert 2024 (01.01.- 31.12.2024)
Bestand	Medienangebot:						
	- Anzahl Medien (mind. 1.5 pro Einw. der drei KKFG- Standortgemeinden IMU)	23'000					
	- Anzahl aktuelle Regionalia (Stand 2020: 165)	offen					
	Erneuerung:						
	- jährliche Erneuerung des Freihandbestands	10%					
Nutzung	Gesamtumschlag:						
	- jährlicher Gesamtumschlag Freihandbestand	3x					
	Öffnungszeiten:						
	- Anzahl Tage geöffnet (inkl. Samstag)	6					
	- Wochenöffnungszeiten in Stunden	28.5					
	Raum und Zugang:						
	- Betriebsfläche in m2	mind. 500					
	- barrierefreier Zugang	ja					
	Öffentlich zugängliche Arbeitsplätze:						
	- Computer-Arbeitsplätze mit Strom- und Internetanschluss	mind. 1					
	- weitere Arbeitsplätze zur öffentlichen Nutzung	vorhanden					
	- WLAN ist vorhanden	ja					
	Öffentliche und schulische Vermittlungsangebote:						
	- Anzahl öffentliche Veranstaltungen	mind. 15					
	- Anzahl Benutzerschulungen / Führungen	offen					
	- Anzahl Benutzerschulungen für Kinder und Jugendliche	offen					
	- Anzahl lesefördernde Massnahmen/Angebote	offen					
Besucherdaten:							
- Personenzählanlage vorhanden	ja						
- detaillierte Besucherstatistik vorhanden (BfS-Daten)	ja						
- Anzahl Besucherinnen/Besucher (BfS-Daten)	18'000						
Webpräsenz:							
- Webseite und Social Media vorhanden	ja						
- Medienbestände vollständig online recherchierbar	ja						
Personal	- Anzahl Vollzeitäquivalenzstellen	2					

	- Leitung der Bibliothek verfügt über entsprechende Ausbildung (mind. ehem. Leitungskurs SAB)	ja					
	- Die Leitung oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ist I+D-Spezialist/-Spezialistin	offen 1)					
	- Praktikumsplatz vorhanden	offen 1)					
Kooperation und Unterstützung	Beratung und Vernetzung:						
	- Förderung der Vernetzung der Gemeinde- und Schulbibliotheken der Region	offen					
	- Anzahl regionale Bibliothekstreffen	1					
	- Beratungen für Schul- und Gemeindebibliotheken (Anzahl)	offen					
	- Unterstützung von gemeinsamen Vorhaben der Bibliotheken (Art, Anzahl)	offen					
	- Förderung der Harmonisierung der Software-Anwendungen der Verbundbibliotheken sowie der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	offen					
Ausstrahlung	Medienecho:						
	Berichte in regionalen und überregionalen Medien (Anzahl)	offen					
Finanzen	Jahresrechnung:						
	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen					
	Eigenleistungen:						
	Kostendeckungsgrad**	25%					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag nach Art. 7 Abs. 1) geteilt durch Betriebsaufwand multipliziert mit 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2020	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023	Stand 2024
Projekt Aula Alpenstrasse Interlaken	Aktives Engagement beim Prozess um den neuen Standort.					
Begegnungsort werden	Die Regionalbibliothek wird in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu einem Begegnungsort.					

Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten	
Nr.	Kommentar
1	Forderung ist spätestens bei Anstellung von neuer Bibliotheksleitung oder neuem Personal zu erfüllen.

Beschlussfassung

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2019)	Kulturförderungsbeiträge an				
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz	Regional- bibliothek Bödeli
571	Beatenberg	1'193	1'966	920	667	885	1'193
572	Bönigen	2'520	4'152	1'944	1'409	1'870	2'520
573	Brienz	3'101	5'110	2'392	1'734	*)	3'101
574	Brienzwiler	485	799	374	271	360	485
575	Därlichen	430	709	332	241	319	430
576	Grindelwald	3'956	6'518	3'051	2'213	2'936	3'956
577	Gsteigwiler	409	674	315	229	304	409
578	Gündlischwand	330	544	255	185	245	330
579	Habkern	646	1'064	498	361	479	646
580	Hofstetten bei Brienz	532	877	410	298	395	532
581	Interlaken	5'595	*)	*)	3'129	4'153	*)
582	Iseltwald	440	725	339	246	327	440
584	Lauterbrunnen	2'586	4'261	1'995	1'446	1'919	2'586
585	Leissigen	1'060	1'747	818	593	787	1'060
586	Lütschental	219	361	169	122	163	219
587	Matten bei Interlaken	4'002	*)	*)	2'238	2'970	*)
588	Niederried b. Interlaken	354	582	272	197	262	353
589	Oberried a. Brienzensee	461	760	356	258	342	461
590	Ringgenberg	2'609	4'299	2'012	1'459	1'936	2'609
591	Saxeten	98	161	76	55	73	98
592	Schwanden b. Br.	598	985	461	334	444	598
593	Unterseen	5'681	*)	*)	3'177	4'216	*)
594	Wilderswil	2'648	4'363	2'042	1'481	1'965	2'648
782	Guttannen	282	465	217	158	209	282
783	Hasliberg	1'191	1'962	919	666	884	1'191
784	Innertkirchen	1'089	1'794	840	609	808	1'089
785	Meiringen	4'736	7'804	3'653	*)	3'515	4'735
786	Schattenhalb	579	954	447	324	430	579
Total	Region Oberland-Ost	47'829	53'636	25'107	24'100	33'196	32'550

*) Beitrag als Standortgemeinde gemäss Art. 8

Vertrag

über die Zusammenarbeit

der **Einwohnergemeinde Interlaken**
als Sitzgemeinde

mit den **Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen**
als Anschlussgemeinden

betreffend

gemeinsame Standortgemeinde nach kantonalem Kulturförderungsgesetz

A) Grundsätzliches

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen erfüllen gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹ gemeinsam die Aufgaben der Standortgemeinde für folgende Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung gemäss Anhang zu Artikel 10 der kantonalen Kulturförderungsverordnung²:

- a) Kunsthaus Interlaken³ und
- b) Interlaken Classics⁴ und
- c) Bödeli-Bibliothek (Regionalbibliothek)^{5 6}.

² Die drei Gemeinden konstituieren sich dazu nach dem Sitzgemeindemodell.

³ Diese Organisation trägt den Namen KKFG-Standortgemeinde IMU.

⁴ Sitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde Interlaken.

B) Organisation

Organisation

Art. 2

¹ Zuständiges Organ für die KKFG-Standortgemeinde IMU ist der Gemeinderat Interlaken, unter dem Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Gemeinderats und der Stimmberechtigten gemäss dem Organisationsreglement der Gemeinde Interlaken.⁷

² Die Federführung für die Vorbereitung von Leistungsverträgen mit den regionalen Kulturinstitutionen nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Vertrags wird gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 KKFV der Regionalkonferenz Oberland-Ost übertragen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sitzgemeinde nimmt stimmberechtigt an den Verhandlungen teil, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Anschlussgemeinden kann mit Beobachterstatus teilnehmen.

¹ kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012, KKFG, BSG 423.11

² kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2015, KKFV, BSG 423.411.1

³ Ziffer 6.2 Bst. a Anhang KKFV

⁴ Ziffer 6.2 Bst. b Anhang KKFV

⁵ Ziffer 6.2 Bst. e Anhang KKFV

⁶ eingefügt am

⁷ Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999, OgR 2000, ISR 101.1

³ Für das Controlling der Erfüllung der Leistungsverträge wird ein Ausschuss gebildet, dem die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden mit ihren Vertretungen nach Absatz 2 angehören.

⁴ Für die weitere Aufgabenerfüllung kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde weitere Ausschüsse bilden, denen auch Vertretungen der Anschlussgemeinden angehören können.

besondere Zuständigkeit

Art. 3

Der Gemeinderat Interlaken unterzeichnet Leistungsverträge im Namen der KKFG-Standortgemeinde IMU, wenn sie von den zuständigen Organen der drei Gemeinden genehmigt sind.

C) Finanzielles

Kostenverteilung
Standortgemeinde-
beitrag

Art. 4

¹ Die auf die KKFG-Standortgemeinde IMU entfallenden Beiträge gemäss Finanzierungsschlüssel der Regionalkonferenz Oberland-Ost⁸ an die regionalen Kulturinstitutionen nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Vertrags werden nach der Bevölkerungszahl gemäss Artikel 11 Absatz 1 KKFV auf die drei Gemeinden verteilt, wobei die Bevölkerung der einzelnen Gemeinden für die Kulturinstitutionen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b mit folgenden Faktoren multipliziert wird:⁹

- a) Interlaken: Faktor 5,
- b) Matten bei Interlaken: Faktor 2,
- c) Unterseen: Faktor 3.

² Schuldnerinnen gegenüber den Kulturinstitutionen für die Beiträge nach Absatz 1 sind die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen je für ihren Anteil.

³ Für die Verteilung der Beiträge der drei Gemeinden ausserhalb der Standortgemeindebeiträge nach Absatz 1 gilt Artikel 11 KKFV.

Entschädigungen

Art. 5

Die drei Gemeinden tragen die Entschädigungen und Spesen ihrer Mandatsträgerinnen und -träger für Tätigkeiten im Rahmen der KKFG-Standortgemeinde IMU selber.

D) Personelles

Personal

Art. 6

Die KKFG-Standortgemeinde IMU verfügt über kein eigenes Personal. Administrative Arbeiten zugunsten der KKFG-Standortgemeinde IMU werden durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Interlaken im Rahmen ihrer Anstellung durch die Gemeinde Interlaken ohne Weiterverrechnung auf die Anschlussgemeinden ausgeführt.

⁸ Beschluss der Regionalversammlung Oberland-Ost vom 24. Juni 2015

⁹ Fassung vom ...

E) SchlussbestimmungenVertragsdauer und
Kündigung**Art. 7**

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2020 und dann alle vier Jahre.

Vertragsänderungen

Art. 8

Die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten über Anträge für Vertragsänderungen.

Interlaken, 19. November 2015

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Matten bei Interlaken, 1. Dezember 2015

Gemeinderat Matten bei Interlaken

Peter Aeschimann	Peter Erismann
Gemeindepräsident	Sekretär

Unterseen, 25. Mai 2016

Gemeinderat Unterseen

Jürgen Ritschard	Peter Beuggert
Gemeindepräsident	Sekretär

Nachtrag Nr. 1

Interlaken,

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Matten bei Interlaken,

Gemeinderat Matten bei Interlaken

Peter Aeschimann	Peter Erismann
Gemeindepräsident	Sekretär

Unterseen,

Gemeinderat Unterseen

Jürgen Ritschard	Peter Beuggert
Gemeindepräsident	Sekretär